



Mainz, 18.06.2021

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Sitzung des Fernsehrates am 02.07.2021

hier: Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (01.03.2021) in der Geschäftsstelle eingegangen sind und bei denen bis zum Redaktionsschluss am 14.06.2021 eine Antwort des Hauses vorlag. 24 Zuschriften waren als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen. Der Intendant hat in vier Fällen abgeholfen, d. h. Fehler eingeräumt und diese korrigiert.

1) Programmbeschwerden

- **„Ella Schön“ vom 08.04.2018 und 31.03.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, nach eigener Aussage selbst von Autismus betroffen, moniert die Darstellung autistischer Menschen in der ‚Herzkino‘-Reihe. Ihre Hauptfigur verkörpere eine überzeichnende und in Teilen klischeehafte Ansammlung von im autistischen Spektrum vertretenen Eigenschaften. So werde das Bedürfnis autistischer Menschen, Empathie zu zeigen, mit der unhinterfragten Reduktion von „Ella Schön“ auf ihre „Inselbegabung“ negiert, die Darstellung einer authentischen autistischen Persönlichkeit dem Betonen ihres sozialen Anpassungsverhaltens geopfert. Dies fördere Vorurteile, sei für Betroffene verletzend und biete ihnen ein falsches Vorbild.



Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Redaktion nutze neben intensiver fachlicher Recherche seit Entwicklungsbeginn der Reihe die Expertise eines Fachberaters, der selbst Asperger-Autist sei. Die so begleitete Aufgabe von Hauptdarstellerin und Regie zur Entwicklung einer fiktiven Figur geschehe darüber hinaus in dem Bewusstsein, nur Teilaspekte von Realität darstellen zu können.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seinen Sitzungen am 26.02.2021 und am 10.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beratung vor.

- **„WISO - Fragwürdige Kälbertransporte“ vom 09.11.2020**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin, eine anwaltlich vertretene Kälbervermarktungs-Gesellschaft, sieht in dem Beitrag die Programmgrundsätze der Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit sowie das Gebot der Trennung von Kommentar und Berichterstattung verletzt. Der Bericht sei tendenziös und es werde der Eindruck vermittelt, Transporte von Kälbern aus Süddeutschland zu Betrieben in Nordspanien seien tierschutz- bzw. rechtswidrig.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei der Würdigung der im Beitrag verbreiteten Behauptungen und Bilder müsse deren jeweiliger Kontext betrachtet werden. Zu Beginn des Beitrags werde für die Zuschauer*innen als Einführung und Zusammenfassung allgemein über Kälbertransporte berichtet. Durch entsprechende Insertierung (z. B. „Archiv“) hätten die Bilder zu Anfang des Beitrags noch deutlicher gekennzeichnet werden können. Die Frage, ob gegen Tierschutzrecht verstoßen werde, sei anhand von konkreten Fällen dreier Transporte untersucht worden. Es treffe nicht zu, dass mit dem Beitrag pauschal alle Transporte von Kälbern nach Nordspanien in allen im Beitrag genannten Aspekten bewertet, geschweige denn als rechtswidrig beurteilt würden. Der Vorwurf eines tendenziösen Berichts – beispielsweise durch Verfälschungen bei der Verfolgung des Transports – treffe nicht zu, es lägen bestätigende Belege vor.



Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„WISO - Daunenkleidung mit gutem Gewissen“ vom 07.12.2020**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, ein anwaltlich vertretener Industrieverband, kritisiert, der Beitrag habe die Absicht darzulegen, die genannten Zertifizierungssiegel für Daunen und Federn sowie deren Visualisierung in Form von Produktauszeichnungen hätten keinen Wert für den Verbraucher. Weiter moniert er, durch die unterlassene Kennzeichnung des Drehzeitpunktes der auf einer chinesischen Farm angefertigten und im Beitrag gezeigten Bilder werde der fälschliche Eindruck vermittelt, es handele sich bei diesen Aufnahmen um aktuelle Bilder. Die fehlende Datierung sei deshalb so kritisch, weil die Bilder aus dem Mai 2016 stammten und das „DOWNPASS“-Siegel erst zum 01.01.2017 eingeführt worden sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Im Beitrag werde die Frage aufgeworfen, ob Siegel, die Tierqualen verhindern sollten, überhaupt einen Wert hätten. Diese Frage werde in Bezug auf den „DOWNPASS“ in einem O-Ton mit einem klaren „Ja“ beantwortet. Es hätten jedoch auch durch schriftliche Stellungnahmen nicht jegliche Zweifel an der Effektivität der Kontrollen ausgeräumt werden können. Das Zeigen der Aufnahmen aus China habe den Zuschauer*innen vor Augen führen sollen, was Lebendrupf bedeute, ein aktueller Bezug habe insofern weder hergestellt noch suggeriert werden sollen. Er räume ein, dass eine entsprechende Insertierung für mehr Klarheit gesorgt hätte.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



- **„Leschs Kosmos - Fake oder Fakt: Wie die Wahrheit unter die Räder kommt“ vom 08.12.2020**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in dem Beitrag über das massenhafte Aufkommen von Verschwörungsmythen das Thema nicht vollständig ausgeleuchtet worden sei. Aspekte, die er für wesentlich erachte, fehlten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung verfolge das Ziel, die Entstehungsgründe für Verschwörungsideologien aufzudecken. Dies sei exemplarisch anhand von Beispielen aus unterschiedlichen Zeiten gezeigt worden. Dadurch sei deutlich geworden, dass Verschwörungsideologien eine Tradition hätten und die Urheber jeweils einen bestimmten Zweck verfolgten. Die Bedeutung wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sei zudem im Fokus der Sendung gestanden, seriöse Forschung sei das wesentliche Instrument, um Fake von Fakten zu unterscheiden. Für den Vorwurf, die Sendung habe bewusst Berichterstattung unterlassen, könne er keinen Anhaltspunkt sehen.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 10.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Kampf auf der Bosphorus-Brücke“ vom 22. und 27.01.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Dokumentation über die Nacht des gescheiterten Putschversuchs als „opportunistische Reproduktion des Erdoğan- / AKP-Narrativs über den Putschversuch“. Er hält den Film für eine reine Meinungsäußerung des Autors und moniert, es handle sich um „eine bewusste und absichtsvolle Verbreitung einer unbewiesenen Behauptung und insofern um eine Propagandaaktion mit dem Ziel der Verleumdung der sog. Gülen-Bewegung.“

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Autor und Redaktion beschrieben nur, was durch Recherche belegt sei – anhand von Dokumenten, Augenzeugen und Filmaufnahmen. Sie hätten dafür Gespräche mit Quellen in Regierungen, Sicherheitsbehörden und der Gülen-Bewegung geführt. Aus Quellenschutzgründen und grundsätzlichen Erwägungen zur Sicherheit von Zeugen könne das ZDF diese nicht offenlegen. Die zeitgeschichtlichen Einordnungen der türkischen Politik, u. a. zur Verbindung von Erdoğan und Gülen, würden von den meisten Beobachtern in



Wissenschaft und Gesellschaft geteilt. Dem Vorwurf, der Film würde türkische Propaganda verbreiten, widerspreche er deutlich, der Film enthalte mehrfache Einordnungen, die an Deutlichkeit in der Kritik an Präsident Erdoğan kaum zu überbieten seien.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„planet e. - Kontrollverlust - Wer prüft unsere Lebensmittel?“ vom 31.01.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Petent, Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, kritisiert, in der Sendung werde ein Zusammenhang zwischen fehlenden Stellen bei der deutschen Lebensmittelüberwachung und der bisher nicht erfolgten Nutzung eines Gebäudes des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hergestellt. Er fordert weiter eine Richtigstellung, dass in das genannte Gebäude die Abteilung Pflanzenschutz und nicht die Abteilung Lebensmittelsicherheit einziehe. Zudem ist er der Ansicht, dass die Aufklärung der Krankheitsfälle im Zusammenhang mit dem Fleischproduzenten Wilke nicht auf das Robert-Koch-Institut, sondern auch auf das BVL zurückzuführen sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation berichte korrekt, dass der Neubau des BVL bis heute nicht genutzt werde und seit Jahren leer stehe. Aus einer Mail des BVL-Pressesprechers an einen der Autoren gehe hervor, dass die Bereiche Pflanzenschutzmittel und Verwaltung zusammengeführt werden sollten. Daraus ergebe sich die Schlussfolgerung, dass damit die Verwaltung des gesamten BVL gemeint sei, eben auch der Abteilung Lebensmittelsicherheit. Zur Aufklärung des Falles bei der Firma Wilke stütze sich die Dokumentation auf primäre Quellen wie die Staatsanwaltschaft Kassel und das zuständige hessische Ministerium. Das BVL habe danach erst nach Bekanntwerden des Falles darauf hingewiesen, dass auch Altfälle mit Listerien bei der Firma Wilke in Verbindung zu bringen sein könnten, aber den Fall selbst nicht enthüllt.



- **„nano“ vom 18.02.2021 (3sat)**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert, die Beiträge „aktuell: Wirksamkeit AstraZeneca“ und „Infektionen durch Demos“ verletzen die Pflicht zu ausgewogener und neutraler Berichterstattung, da sie unvollständig seien und es an Einordnung und Kritik fehle.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Im Beitrag „aktuell: Wirksamkeit AstraZeneca“ kämen sowohl befürwortende als auch kritische Stimmen wie etwa Weltärztepräsident Prof. Dr. Montgomery zu Wort. Im anschließenden Schaltgespräch mit dem Infektiologen Prof. Dr. Sander von der Charité Berlin habe der Moderator die Haltung der Kritiker eingenommen und den Einsatz des AstraZeneca-Impfstoffs hinterfragt. Der ebenfalls monierte Beitrag „Infektionen durch Demos“ setze sich mit einer Studie zur Verbreitung des Corona-Virus auf „Querdenken“-Demos auseinander. Die Redaktion habe u. a. zwei unbeteiligte Wissenschaftler der LMU München sowie der TU München um Prüfung der Untersuchung gebeten. Beide Forscher hätten die Methodik der Untersuchung für korrekt sowie ihre Aussage und Schlussfolgerung für richtig gehalten.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Partnerprogramme hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 10.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Volle Kanne“ vom 26.02.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert das Interview mit dem Leiter der ZDF-Umweltredaktion anlässlich des 10. Jahrestages des Reaktorunglücks von Fukushima. Er sieht darin eine Verletzung der Objektivität und Ausgewogenheit. Konkret beanstandet er die Ausführungen zur Verlängerung der Laufzeiten der französischen Atomkraftwerke. Diese suggerierten, dass Deutschland den Strom aus französischen Atomreaktoren dringend brauche.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Redaktionsleiter habe sich auf Zahlen vom Dezember 2020 bezogen. Danach habe Deutschland 2020 deutlich mehr Strom importiert als in den vorangegangenen Jahren. Frankreich sei auch 2020 der größte Lieferant für Strom, der nach Deutschland importiert worden sei. Vor diesem



Hintergrund sei die Veränderung der Atomkraftwerkslaufzeiten in Frankreich beschrieben worden. Eine Falschdarstellung oder suggerierte Wertung zugunsten der Atomkraft könne er darin nicht erkennen.

- **„Prostitution: Kein Job wie jeder andere“ vom 04.03.2021 (3sat)**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin, politische Sprecherin des Bundesverbandes für erotische und sexuelle Dienstleistungen e. V., (und 16 weitere Petenten) monieren, der Beitrag verletze die Pflicht zu ausgewogener und neutraler Berichterstattung. So werde das sogenannte „Nordische Modell“ in der Sendung als Lösung für Probleme in der Sexindustrie dargestellt, während Stimmen, die die Probleme und Gefahren dieses Ansatzes aufzeigten, kein entsprechendes Gehör fänden. Protagonistinnen des Films seien über eine falsche Darstellung des Filmvorhabens zu Interviews überredet, ihre Statements gekürzt oder in einen veränderten Zusammenhang gestellt worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Nach Rücksprache mit der Redaktion sei ihm versichert worden, dass in den Vorgesprächen zwischen der Autorin und den Protagonistinnen offen darüber gesprochen worden sei, welche Expert*innen für ein Interview angefragt seien und welcher Reigen an Stimmen sich dadurch für den fertigen Film ergeben würde. Keines der Interviews sei sinnenstehend verändert oder verkürzt worden. Im Film würden verschiedene Facetten der Prostitution gezeigt, unterschiedlichen Sichtweisen auf die Thematik werde Raum gegeben. Die gewählten Fallbeispiele seien laut Expert*innen verschiedener Beratungsstellen repräsentativ für eine sehr große Zahl von Frauen, die in Deutschland ihr Geld mit Prostitution verdienen. Das „Nordische Modell“ werde in der Sendung dem „Deutschen Modell“ gegenübergestellt, Vor- und Nachteile beider Modelle würden hinterfragt und Verfechter beider Seiten angehört.

Die Beschwerdeführerin hat in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Partnerprogramme hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 10.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



- **„ZDF-Mittagsmagazin - Paar kämpft für Reform des Abstammungsrechts“ vom 04.03.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert einen Beitrag aus der Rubrik „mima Menschen“, die in Portraits besondere schicksalhafte Ereignisse und Lebensumstände einzelner Personen darstellt. Der Bericht über ein gleichgeschlechtliches Paar, das für die Co-Mutterschaft der Ehefrau der leiblichen Mutter des Kindes streitet, verletze journalistische Qualitätsstandards. Das „ZDF-Mittagsmagazin“ lasse sich für eine Medienkampagne im Zuge strategischer Prozessführung instrumentalisieren.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Im Fokus stehe das individuelle Erleben der Portraitierten, das Fühlen und Empfinden der zwei Frauen, die beide als Mütter in die Geburtsurkunde ihrer Tochter eingetragen werden wollen. Den Eindruck, das ZDF lasse sich instrumentalisieren, könne er nicht nachvollziehen, weil in dem kritisierten Einzelbeitrag wie auch in der Gesamtheit der Berichterstattung verschiedene Aspekte der Frage nach der Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare beleuchtet würden. Das ZDF habe mehrfach in verschiedenen Formaten über die Familie berichtet und die juristischen Positionen beleuchtet. Das Oberlandesgericht Celle habe inzwischen in dem Fall geurteilt und halte es für verfassungswidrig, dass die Ehepartnerin einer Frau nicht als „Mit-Mutter“ des Kindes anerkannt werden könne. Es hat den Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21 - Turbo, Tempo, Tesla - Elon Musk in Brandenburg“ vom 16.03.2021 (ZDFmediathek)**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert den Satz am Ende des Films „...Tesla macht immer weiter und schafft Fakten“ als falsch, da der Eindruck erweckt werde, der Bau mit vorläufigen Baugenehmigungen sei ehrenrührig. Auch sei es falsch und manipulativ, dass das Thema Wasser in den Vordergrund gestellt werde. Weiter kritisiert er die Darstellung der Arbeitsbedingungen bei Tesla.



Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Legitimität der vorläufigen Baugenehmigungen werde in der Dokumentation nicht in Frage gestellt. Es sei jedoch ungewöhnlich, dass eine Fabrik fast fertig gestellt sei, bevor es eine endgültige Baugenehmigung gebe. Aus Dokumenten des brandenburgischen Umweltministeriums gehe hervor, dass die Tesla-Ansiedlung zur Wasserknappheit beitrage. Auch der Verbandsvorsteher des zuständigen Wasserverbands habe in dem Film darauf hingewiesen, dass ab 2023 nicht genügend Wasserressourcen vorhanden seien, insbesondere für die nächsten Ausbaustufen der Fabrik. Die Beispiele zu den Arbeitsbedingungen bei Tesla in den USA seien durch Recherchen belegt. Tesla sei auch schriftlich um Stellungnahmen gebeten worden, der Konzern habe aber die Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen nicht wahrgenommen. In der Dokumentation seien auch Befürworter des Tesla-Werks zu Wort gekommen, etwa Brandenburgs Ministerpräsident Dietmar Woidke sowie zwei Minister des Landes.

Ein Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Nicht ganz grün - Nebenwirkungen der Energiewende“ vom 17.03.2021 (ZDFinfo)**

Behaupteter Verstoß: Zwei Beschwerdeführer kritisieren, die Dokumentation verletze publizistische Standards durch eine einseitige, unvollständige und unzureichend recherchierte oder falsche Darstellung. Auch sei der Film manipulativ, weil dem Zuschauer suggeriert werde, die gezeigten Missstände seien Nebenwirkungen der Energiewende und erneuerbare Energie schaffe neue Probleme.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Film zeige auf, dass auf dem Weg zu einer radikal CO₂-reduzierten Welt Nebenwirkungen in regenerativen Energien und vor allem die Förderung von E-Mobilität in der gewünschten Breite und Schnelligkeit Probleme vor allem bei seltenen Mineralien, aber auch vielen anderen Rohstoffen mit sich bringe. Der Film widme sich daher den Fragen, ob ein 1:1-Ersatz in Energieerzeugung und Mobilität alle Umweltprobleme lösen könne und ob die angestrebte CO₂-Reduktion bislang übersehene Kollateralschäden verursache. Der Film nehme ausdrücklich die Position ein, dass allein ein Blick auf die CO₂-Reduktion



nicht ausreiche, um die Nachhaltigkeit der Energiewende zu gewährleisten. Bei der deutschen Bearbeitung der internationalen Produktion sei es leider zu einem Übersetzungsfehler bei den Materialien gekommen, aus denen Rotorblätter für Windkraftanlagen gefertigt würden. Der Fehler sei inzwischen korrigiert worden. Der Film stelle an keiner Stelle das Ziel in Frage, die CO₂-Emissionen so schnell wie möglich zu reduzieren.

Einer der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„ZDF Magazin Royale“ vom 19.03.2021**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, kritisiert, dass sie in der Sendung unter Nennung ihres Namens, der Veröffentlichung von Fotos ihres Instagram-Accounts und der Bezeichnung „Influencerin“ diffamiert und bloßgestellt worden sei und damit eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts vorliege.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung habe sich mit einem Netzwerk aus Medienschaffenden, politischen Akteuren, Wissenschaftlern und weiteren Personen von öffentlichem Interesse beschäftigt. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem über Jahre bewusst öffentlich geführten Instagram-Account Bildaufnahmen von verschiedenen privaten und öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht und kommentiert. Sie habe sich in dieser Weise über einen längeren Zeitraum gezielt an die Öffentlichkeit gerichtet und insoweit auch gezielt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gesucht. Ihre Funktion als PR- und Presse-Mitarbeiterin der US-Botschaft sowie als Sprecherin des ehemaligen US-Botschafters mache sie selbst zu einer Person bzw. zum Gegenstand von öffentlichem Interesse. Die Bezeichnung als „Influencerin“ sei vor diesem Hintergrund nicht diffamierend, zumal ihr öffentlich einsehbares Profil zuletzt 55.000 sog. Follower aufgewiesen habe.

Die Beschwerdeführerin hat in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Programmdirektion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 02.09.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 01.10.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



- **„ZDF heute - Sprache und Rassismus: Welche Formulierungen nicht diskriminierend sind“ vom 21.03.2021 (Instagram)**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, in dem kurzen Post werde ohne Begründung und Verweis auf Quellen, etwa in Betracht kommende Studien oder Meinungsumfragen, festgestellt, dass Bezeichnungen wie ‚Dunkelhäutige‘ oder ‚Schwarze‘ diskriminierend seien und auf rassistischen Erfahrungen beruhten. Zudem verstoße der Beitrag gegen die Trennung von Nachrichten und Kommentar, indem ein Werturteil als Tatsachenbehauptung dargestellt worden sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Instagram-Galerie habe am Internationalen Tag gegen Rassismus darüber aufklären sollen, welche Begriffe viele Expert*innen und Interessenverbände als nicht-diskriminierend einschätzten. Die Redaktion habe dazu bei verschiedenen Organisationen recherchiert, aber leider unterlassen, die Quellen im Beitrag kenntlich zu machen. Er gebe dem Petenten daher Recht, dass insbesondere die Überschrift des Beitrags und der begleitende Text zum Post der Komplexität des Themas nicht gerecht würden, weil sie suggerierten, es handle sich dabei um allgemeingültige, unumstrittene Begrifflichkeiten.

- **„Markus Lanz“ vom 23.03.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht in der Sendung die Programmgrundsätze der Fairness, Unabhängigkeit und Sachlichkeit verletzt, indem bei gesellschaftlich so relevanten Themen wie der Corona-Pandemie Gäste wie Herr Prof. Dr. Hendrik Streeck, die wissenschaftliche Randmeinungen verträten, stark überrepräsentiert seien und diese nicht eingeordnet würden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es sei Anspruch, allen aktuellen virologischen Bewertungen, die mit einer gewissen Relevanz in der Breite diskutiert würden, ein Forum zu bieten. Der Kritik an verschiedenen Punkten der „Heinsberg-Studie“ werde in der Sendung durch die Wissenschaftsjournalistin Dr. Mai Thi Nguyen-Kim Raum gegeben. Markus Lanz habe Prof. Dr. Streeck explizit aufgefordert, sich den Vorwürfen zu stellen und im folgenden Streitgespräch kritische Nachfragen gestellt. Das Gespräch habe exemplarisch einen nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Dissens abgebildet, wie er gerade auch in Corona-Zeiten nicht unüblich sei.



- **„Das Literarische Quartett“ vom 09.04.2021 (ZDFkultur)**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert, der Gesprächsgast Marko Martin habe in der Sendung geleugnet, dass Juden während des Holocaust in Deutschland ermordet worden seien. Damit werde gegen demokratische und rechtsstaatliche Werte verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In einem lebhaften Streitgespräch über den Roman „Eurotrash“ von Christian Kracht sei es um die Frage gegangen, ob die im Roman enthaltenen Bezüge zum Nationalsozialismus und zum Holocaust als ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus gelten könnten oder lediglich „Vergangenheitsbewältigungskitsch“ darstellten. Besonders kritisch seien die dort verwendeten sprachlichen Metaphern gesehen worden, etwa der Satz vom „Blut der getöteten Juden in den deutschen Gassen“. Diese Sprachbilder seien vom Rezensenten Marko Martin u. a. als „präventios“ und „billige Spielmarken“ verurteilt worden. Durch die Moderation hätte eine schnellere und bessere Einordnung erfolgen müssen, zumal Martin in einer Weiterentwicklung der Metapher formuliert habe, die deutschen Juden seien in Teilen Osteuropas „in Rauch aufgegangen“. Die Moderatorin hätte an dieser Stelle direkt intervenieren müssen, nicht erst einige Minuten später.

- **„heute-show“ vom 09.04.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Stadtrat der Stadt Plauen, kritisiert die Darstellung, dass die CDU-Fraktion zusammen mit den rechtsgerichteten Kräften von AfD und Dritter Weg ein Demokratie-Projekt abgelehnt hätten. Die Beschlussfassung sei damit nicht wahrheitsgemäß thematisiert worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Stadtrat von Plauen habe einen Zuschuss gestrichen, der ursprünglich für ein präventiv gegen Rechtsextremismus tätiges Bündnis für Demokratie und Toleranz vorgesehen gewesen sei. In der „heute-show“ werde ausgeführt, dass das „zusammen“ mit der AfD und der ultrarechten Splitterpartei Dritter Weg geschehen sei. Die Sendung stütze sich auf zahlreiche Medienberichte und Zitate einzelner Stadträte, die den Schluss nahelegten, dass neben der CDU sowohl die AfD als auch der Dritte Weg für den Antrag zur Abschaffung des Zuschusses gestimmt hätten.



- **„heute journal“ vom 21.04.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert das Interview mit Volker Wissing, Generalsekretär der FDP, stellv. Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz anlässlich der Klage der FDP gegen die sogenannte „Bundesnotbremse“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Seiner Meinung nach habe der Moderator dabei Partei ergriffen und damit das Gebot zur Zurückhaltung und Neutralität verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Rolle des Interviewers bei Gesprächen mit Vertreter*innen politischer Parteien sei es, mit kritischen Fragen und Nachfragen eine Gegenposition einzunehmen, um Argumente und Positionen begründbar einzufordern. Das habe der Moderator in dem Gespräch mit Herrn Wissing getan. Dabei habe Herr Wissing ausführlich Gelegenheit gehabt, seinen Standpunkt zu begründen. Als Nachrichtenmagazin müsse das „heute journal“ – insbesondere in der Ausnahmelage einer Pandemie – politisches Handeln kritisch hinterfragen, auch das der Opposition.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.09.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 01.10.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute journal“ vom 30.04.2021**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin, Vorsitzende einer Elterninitiative, bezieht sich auf ein Gespräch des Moderators der Sendung mit dem Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie, Herrn Prof. Hübner, zum Thema „Zulassung des Corona-Impfstoffes für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren“. Speziell kritisiert sie, dass Herr Prof. Hübner von einer „normalen“ Zulassung des Biontech/Pfizer-Impfstoffes gesprochen habe. Das sei nachweislich falsch.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Beschwerdeführerin habe Recht, wenn sie schreibe, dass es nur eine bedingte Zulassung für den Impfstoff Biontech/Pfizer gebe. Allerdings sei auch eine bedingte Zulassung laut Paul-Ehrlich-Institut – in Deutschland zuständig für die Zulassung von Arzneimitteln und Impfstoffen – durchaus eine reguläre Zulassung, wie Herr Prof. Hübner es formuliert habe. In



Abgrenzung zu einer bedingten Zulassung sei eine Notfallzulassung, wie sie beispielsweise in den USA, Großbritannien und Israel vorgenommen worden sei, streng genommen keine Zulassung, sondern vielmehr eine behördliche Genehmigung.

Die Beschwerdeführerin hat in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.06.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 02.07.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Albtraum Wohnen - Kampf um Mietwohnungen“ vom 30.04.2021 (ZDFinfo)**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer (und 7 weitere Petenten) rügen den Tweet zu einer ZDFinfo-Dokumentation auf dem Twitter-Kanal des ZDF am 01.05.2021 mit folgendem Text: „Brennende Baumaschinen, Angriffe auf Wohnungsunternehmen. Und warum? Weil #Wohnraum immer knapper und teurer wird. Angesichts der Tricks von Wohnungsbesitzern platzt manchen Mietenden der Kragen.“ In diesem werde für Verständnis für gewalttätige Aktionen geworben und mit Menschen sympathisiert, die Gewalt ausübten. Durch diese Verharmlosung von Gewalt verstoße das ZDF gegen Grundsätze der Neutralität und Objektivität.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die zuständige Redaktion habe mit diesem Tweet einen Fehler gemacht, der Text sei missverständlich formuliert. Weder seien in dem Tweet Wohnungsvermieter für die gewalttätigen Ausschreitungen verantwortlich zu machen, noch sei natürlich Gewalt jeglicher Art zu rechtfertigen. Insofern habe der Tweet nicht den ZDF-Grundsätzen von Ausgewogenheit und Sorgfalt entsprochen. Die Redaktion habe den Fehler unmittelbar nach der Publikation selbst erkannt und den Tweet nach 20 Minuten gelöscht. In einem Korrektur-Tweet sei der Fehler eingeräumt worden.

- **„ZoomIN - Warum Feminismus und Gleichberechtigung auch Männersache ist“ vom 06.05.2021 (YouTube)**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert, der Beitrag verfehle die Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Programms zu Meinungsvielfalt, Objektivität und Ausgewogenheit. Es würden ausschließlich Meinungen gehört, die dem Tenor des Beitrags entsprächen, nämlich dass Frauen systematisch benachteiligt seien und es



einen Feminismus auch von Männern brauche. Der Beitrag wirke missionarisch und die Autoren seien ideologisch befangen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es stimme, dass der Beitrag zu einem gesellschaftlich relevanten Thema von der Position der Moderatorin bestimmt werde. Sie weise auf Probleme und Defizite auf dem Weg zur Gleichstellung von Männern und Frauen hin. Diese würden jeweils nachvollziehbar begründet, etwa über die Stimmen der befragten jungen Männer und über Interviews mit Experten und Expertinnen. „ZoomIN“ sei ein Online-Format, das zur Diskussion anregen solle. Insofern halte er den Beitrag für durchaus pointiert und provokant, jedoch für journalistisch legitim.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.09.2021 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 01.10.2021 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21 - Bayerische Windrad-Posse“ vom 11.05.2021**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, in dem Beitrag seien Argumente der betroffenen Bevölkerung unterschlagen worden. Es werde nicht erwähnt, dass sich ein Großteil der Bevölkerung gegen die Windräder ausgesprochen habe. Durch Weglassen von Zahlen würden Höhenunterschiede von Windrädern suggeriert. Damit werden gegen journalistische Grundsätze wie Fairness, Ausgewogenheit und das Verbot von Suggestivmethoden verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beitrag über den Windpark Wargolshausen habe zentral den Konflikt zwischen Windparkplanern und der CSU-Landtagsfraktion dargestellt. Beide Seiten hätten ihre Argumente darlegen können. Es seien der Bürgermeister einer der Nachbargemeinden und ein unmittelbar vom Aufstellen der Anlagen betroffener Anwohner zu Wort gekommen. Damit sei eine ausgewogene Darstellung des Problems geliefert worden. Der in diesem Format übliche Einsatz von animierten Grafiken, hier u. a. von Windrädern, sei im Stil eines leicht verständlichen Trickfilms gehalten. Die dargestellten Objekte seien einfache Symbolbilder, keine technischen Zeichnungen. Die Recherchen der Autoren hätten ergeben, dass der Großteil der über 4.000 Einwohner*innen der umliegenden Gemeinden, die unmittelbar um den Windpark lebten, für den Windpark seien.



Lediglich im Gemeindeteil Wargolshausen, aus dem der Beschwerdeführer stamme, sei etwa die Hälfte der 360 Einwohner*innen gegen den Windpark.

2) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten (im o.g. Berichtszeitraum) 257 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 113 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Marlehn Thieme'.

Marlehn Thieme